

**Ergänzende Regelungen des Fachbereiches IV zur Geschäftsanweisung für die
Strafteilungen des Amtsgerichts Tiergarten (GANwStr.) betreffend die Vollstreckung
der Jugendstrafen**

Inkrafttreten: am 01.02.2021

Gültigkeit: bis 31.12.2025

Anlagen: 10 Vordrucke / Arbeitshilfen

StP 421, StP 421a, VE-Nr. 1, VE-Nr. 2, VE-Nr. 4, VE-Nr. 5, VE-Nr. 6, VE-Nr. 14,
VE-Nr. 15, S-Nr. 341

Vollstreckung der Jugendstrafe durch die Vollstreckungsleiter/innen des Amtsgerichts Tiergarten

Die nachfolgenden Hinweise und Regelungen gelten für:

- die Bescheinigung der Rechtskraft der Urteile des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts des Amtsgerichts Tiergarten sowie der Berufungsentscheidungen des Landgerichts Berlin als Voraussetzung der Vollstreckung **(A.)**,
- die Einleitung der Vollstreckung der Urteile des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts des Amtsgerichts Tiergarten sowie der Berufungsentscheidungen des Landgerichts Berlin, § 84 Abs. 1 JGG **(B.I.)** und der erstinstanzlichen Urteile eines Landgerichts, § 84 Abs. 2 JGG **(B.II.)**,
- die Durchführung der Vollstreckung der Urteile unter B.I. und B.II. **(C.)**,
- die Durchführung der Vollstreckung nach Einweisung d. Verurteilten in die Jugendstrafanstalt Berlin durch auswärtige Vollstreckungsleiter/innen bzw. nach Verlegung d. Verurteilten aus einer auswärtigen Jugendstrafanstalt in die Jugendstrafanstalt Berlin **(D.)**
- Die Anweisung zur Erfassung von Pebb§y-Geschäften im Rahmen der Jugendstrafvollstreckung (FBL IV – 5111 – A 1) ist zu beachten

A. Der rechtskräftige Abschluss des Erkenntnisverfahrens

I. Die Verkündung des Urteils (betr. Urteile des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts des Amtsgerichts Tiergarten)

1. Vor der Verkündung des Urteils nimmt d. Urkundsbeamte/in (UdG) oder die sonst als Protokollkraft zugezogene Person den Entwurf der Urteilsformel einschließlich der angewendeten Vorschriften computerunterstützt in das durch die computerunterstützte Fachanwendung generierte Protokoll auf.
2. Nach der Eröffnung der Urteilsgründe erfasst d. Urkundsbeamte/in (UdG) oder die sonst als Protokollführer zugezogene Person das Terminsergebnis in der Fachanwendung als Entscheidung auf der Datenbankebene, nimmt den Urteilstenor in den aufzurufenden Urteilsvordruck StP 42 auf und speichert ihn für das Verfahren.

II. Die Rechtskraft des Urteils

1. Sofortiger Eintritt der Rechtskraft (betr. Urteile des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts des Amtsgerichts Tiergarten)

a) In Haftsachen teilt d. protokollierende UdG unmittelbar nach der Verkündung des Urteils der Jugendstrafanstalt Berlin bzw. der entsprechenden Strafanstalt mittels des regelmäßig den Vorführunterlagen beiliegenden Formulars (i.d.R. Vordruck „Anlage 20 - VGO Nr. 35 Abs. 1“, eigentl. veraltet und beim Amtsgericht Tiergarten auch nicht vorrätig) den Verfahrensausgang und die eingetretene Rechtskraft mit. Wenn nach Verkündung des Urteils ein Haftbefehl erlassen oder der Vollzug eines Haftbefehls wieder angeordnet wurde, teilt d. UdG dies der Justizvollzugsanstalt ebenfalls auf dem beiliegenden Formular mit.

Auch wenn der Regelfall die Vollstreckungseinleitung nach Absetzung des Urteils sein sollte, kann die unverzügliche Vollstreckung aus dem Urteilstenor noch vor Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe erforderlich werden, wenn beispielsweise das Haftende kurz bevorsteht. Dies ist von d. Jugendrichter/in in ihrer/seiner Funktion als Vollstreckungsleiter/in eigenständig zu prüfen. Sofern dies der Fall sein sollte, ist wie weiter wie folgt zu verfahren:

- b) D. Jugendrichter/in als Vollstreckungsleiter/in (§ 82 Abs. 1S.1 JGG) erteilt unverzüglich unter Verwendung der Arbeitshilfe VE-Nr. 1 die richterliche Vollstreckungsanordnung.
- c) D. Jugendrichter/in übergibt in Haftsachen zwecks Einleitung der Vollstreckung **unverzüglich und ggf. von Hand zu Hand**, ansonsten spätestens bis zum Ende des folgenden Werktages, die Akte in Grünhülle d. UdG zur weiteren Veranlassung, insbesondere zur Erteilung der Rechtskraftbescheinigung (vgl. § 13 Abs. 3 StVollstrO).

2. Eintritt der Rechtskraft nach Ablauf der Rechtsmittelfrist (betr. Urteile des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts des Amtsgerichts Tiergarten)

- a) In Haftsachen teilt d. protokollierende UdG unmittelbar nach der Verkündung des Urteils der Jugendstrafanstalt Berlin bzw. der entsprechenden Strafanstalt mittels des regelmäßig den Vorführunterlagen beiliegenden Formulars (i.d.R. Vordruck „Anlage 20 - VGO Nr. 35 Abs. 1“, eigentl. veraltet und beim Amtsgericht Tiergarten auch nicht vorrätig) den Verfahrensausgang mit. Wenn nach Verkündung des Urteils ein Haftbefehl erlassen oder der Vollzug eines Haftbefehls wieder angeordnet wurde, teilt d. UdG dies der Justizvollzugsanstalt ebenfalls auf dem beiliegenden Formular mit.
- b) Im Falle des Erlasses eines zu vollstreckenden Haftbefehls oder aber bei Haftfortdauer notiert d. protokollführende UdG in der Fachanwendung eine Genaufrist von zehn Tagen, beginnend mit dem Schluss der Sitzung, damit der Eintritt der Rechtskraft überwacht werden kann.
- c) Nach Ablauf der Frist zu b) teilt d. UdG entweder nach Beiziehung der Akte oder nach Rücksprache mit d. Jugendrichter/in, d. die Akte zur Urteilsabsetzung vorliegt, den Eintritt der Rechtskraft bzw. den Eingang eines Rechtsmittels der Justizvollzugsanstalt mit.
- d) D. Jugendrichter/in stellt das Protokoll fertig, setzt das schriftliche Urteil (mit Gründen) ab und erteilt nach Ablauf der Rechtsmittelfrist – sofern kein Rechtsmittel eingegangen ist – unter Verwendung der Arbeitshilfe VE-Nr.1 die richterliche Vollstreckungsanordnung. Dabei verfügt d. Jugendrichter/in auch, welche notwendigen weiteren Aktenbestandteile in Ablichtung zum Vollstreckungsheft genommen werden müssen (z.B. Gutachten, Informationen zu Geschädigten wg. § 8 Abs. 3 JStVollzG Bln, etc.). Zur Überwachung der zügigen Vollstreckungseinleitung setzt d. Jugendrichter/in die in der Vollstreckungsanordnung VE-Nr. 1 vorgesehene Kontrollfrist und händigt die Akte d. UdG zur Erstellung der Rechtskraftbescheinigung aus.

3. Rechtskraft bei Rückkehr der Akte aus der Berufungsinstanz

Abweichend von der Verfahrensweise bei nicht mit Rechtsmitteln angefochtenen Urteilen (**A. II.1. und 2.** soll die Vollstreckungsanordnung (VE-Nr. 1) hier erst nach Fertigung des Rechtskraftvermerkes und Erstellung der Rechtskraftbescheinigung erteilt werden.

Die Zuständigkeit für die Erteilung des Rechtskraftvermerkes und die Erstellung der Rechtskraftbescheinigung richtet sich nach § 13 Abs. 4 StVollstrO:

- Berufungsrücknahme

Die Erteilung des Rechtskraftvermerkes und die Erstellung der Rechtskraftbescheinigung obliegt d. UdG des Amtsgerichts.

- Berufungsurteil (ohne Entscheidung des Revisionsgerichts)

Die Erteilung des Rechtskraftvermerkes und die Erstellung der Rechtskraftbescheinigung obliegt d. UdG des Landgerichts. Das Landgericht vermerkt die Rechtskraft jeweils unter

Hinweis auf das andere Urteil. Dieses gilt auch, wenn die Revision zurückgenommen wurde oder gem. § 346 Abs. 1 StPO durch das Berufungsgericht verworfen worden ist.

- **Berufungsurteil (mit Entscheidung des Revisionsgerichts)**

Die Erteilung des Rechtskraftvermerkes und die Erstellung der Rechtskraftbescheinigung obliegt d. UdG des Amtsgerichts.

Fehlt in Fällen der Zuständigkeit des Landgerichts bei Eingang der Verfahrensakten beim Amtsgericht der Rechtskraftvermerk oder die Rechtskraftbescheinigung, so sendet d. UdG die Akte unter Hinweis auf die besondere Eilbedürftigkeit an das Landgericht zur Erledigung zurück. Anschließend legt d. UdG die Akte in Grünhülle d. Jugendrichter/in zur Kenntnisnahme vor. D. Jugendrichter/in erteilt im Falle einer zu vollstreckenden Jugendstrafe die richterlichen Vollstreckungsanordnungen mit der Arbeitshilfe VE-Nr. 1.

III. Die Rechtskraftbescheinigung durch d. UdG bei dem Amtsgericht Tiergarten

1. D. UdG versieht die in den Akten befindliche Urschrift des Urteils oder der Urteilsformel im Hauptverhandlungsprotokoll (falls das schriftliche Urteil noch nicht vorliegt) mit dem Rechtskraftvermerk (§ 7 AktO) und erfasst das Datum der Rechtskraft als Entscheidung in der Fachanwendung.

2. D. UdG erstellt computerunterstützt (Vordruck: StP 76) die Rechtskraftbescheinigung.

3. D. UdG erfasst nach Löschung der Haftprüfungsfristen das Vollstreckungsverfahren in dem in der Fachanwendung geführten VRJs-Register der einleitenden (erkennenden) Abteilung. Dabei sind ggfs. geänderte Daten der Haftliste zu aktualisieren so insbesondere der Übergang in Strafhaft als auch die nunmehr aktuelle Haft- und Zustelladresse unter der Personenmaske = Haftadresse. Als Fach- / Sachgebietsschlüssel ist „Vollstreckungseinleitung (Freiheitsentziehung)“ einzugeben. Anschließend ist die Entscheidung „Vollstreckungsanordnung“ (VE-Nr. 1 mit Datum) im VRJs-Verfahren zu erfassen.

4. D. UdG legt d. Rechtspfleger/in (Vollstreckungsrechtspfleger/in) die Akte zur Einleitung der Vollstreckung (siehe unten **B.I.**) in Grünhülle vor.

IV. Besonderheiten beim Vorliegen eines Vollstreckungshindernisses

Ist die Jugendstrafe gem. § 21 JGG zur Bewährung ausgesetzt oder ist die Entscheidung über die Strafaussetzung gem. §§ 61 JGG zurückgestellt worden, erteilt d. UdG auf der Urteilsurschrift den Rechtskraftvermerk, fertigt die Rechtskraftbescheinigung (StP 76) und verfährt wie unter III. 3. und 4.

B. Die Einleitung der Vollstreckung (§§ 84 Abs. 1, 84 Abs. 2 JGG)

I. Die Urteile d. Jugendrichters/in und des Jugendschöffengerichts des Amtsgerichts Tiergarten sowie die Berufungsurteile des Landgerichts Berlin

1. D. Rechtspfleger/in verfügt nach Vorlage der Akte (**A.III.4.**) mittels der Einleitungsverfügung (StP 421/421a) zunächst das **Anlegen eines Vollstreckungsheftes** unter dem Vollstreckungsaktenzeichen sowie bei einem Vollstreckungshindernis das **Anlegen eines Bewährungsheftes** (siehe unten **5.**). Erkennt das Berufungsgericht erstmals auf Bewährung, erfolgt nur das **Anlegen eines Vollstreckungsheftes**. Das Bewährungsheft wird beim Landgericht angelegt.

2. D. Rechtspfleger/in erstellt anschließend das **Vollstreckungsverzeichnis** (Arbeitshilfe S-Nr. 341). Das Vollstreckungsverzeichnis ist in allen Verfahren, in denen eine Jugendstrafe (mit oder ohne Bewährung) oder eine Entscheidung gem. § 27 JGG verhängt wurde, für jeden Verurteilten anzulegen.

a) Das Vollstreckungsverzeichnis hat das Vollstreckungsaktenzeichen / Aktenzeichen des Bewährungsheftes, den Namen d. Verurteilten, das erkennende Gericht, das Entscheidungs- und Rechtskraftdatum, das vollständige Geschäftszeichen der zu vollstreckenden Entscheidung und die erkannte Strafe zu enthalten. Ferner sind die einbezogenen Urteile mit Aktenzeichen und Entscheidungsdatum zu vermerken. Bei Entscheidungen auswärtiger Gerichte ist auch das Gericht zu notieren.

b) Unter Punkt A. des Vollstreckungsverzeichnisses (**Haftzeitvermerk**) ist die im Verfahren erlittene Freiheitsentziehung bzw. Untersuchungshaft mit Beginn- und Enddatum und entsprechenden Uhrzeiten sowie Blatt- und Bandzahlen zu notieren. **Haftbefehle, Unterbringungsbefehle sowie Beschlüsse betreffend deren Aufhebung und Haftverschonungsbeschlüsse sind mit Datum, Aktenzeichen und der Blattzahl kenntlich zu machen.**

Hat das Gericht gem. § 52a S. 2 JGG die Nichtanrechnung der erlittenen Freiheitsentziehung bzw. der Untersuchungshaft angeordnet, so ist diese trotzdem im Haftzeitvermerk aufzuführen.

Aus dem Vollstreckungsverzeichnis muss sich genau der Umfang der Nichtanrechnung ergeben. Ordnet z. B. das Gericht nur die Nichtanrechnung der Untersuchungshaft an, so ist die Zeit des Freiheitsentzuges zwischen der Festnahme und der Bekanntgabe des Haftbefehles anzurechnen.

Es sind auch die vollstreckten Arreste, die verbüßte Sicherungshaft und die verfahrensfremden Freiheitsentziehungen zu vermerken. **Ein vollstreckter Warnschussarrest ist ebenso kenntlich zu machen, insbesondere im Hinblick auf §§ 16a, 26 Abs. 3 S. 3 JGG (Anrechnung).**

Die Freiheitsentziehungen in den einbezogenen Verfahren sind ebenso zu notieren. Befinden sich in den Akten der einbezogenen Verfahren bereits Vollstreckungsverzeichnisse, so reicht es, wenn Kopien dieser Vollstreckungsverzeichnisse zum Vollstreckungs- bzw. Bewährungsheft genommen werden. Ein erneutes Erfordern sämtlicher Akten zur Feststellung der erlittenen

Freiheitsentziehung kann, falls keine berechtigten Zweifel an der Richtigkeit der Vollstreckungsverzeichnisse bestehen, entfallen.

c) Die Dauer der Freiheitsentziehungen ist in Tagen zu berechnen. Die Zeiten aus den einbezogenen Verfahren sind gesondert aufzunehmen. Bei einer Nichtanrechnungsentscheidung sind die anzurechnenden / nicht anzurechnenden Zeiten aufzuschlüsseln.

d) Das Vollstreckungsverzeichnis (Haftzeitvermerk) unterschreibt d. Rechtspfleger/in. Mit der Unterschrift übernimmt d. Rechtspfleger/in die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben im Vollstreckungsverzeichnis. Ergänzungen der Freiheitsentziehungszeiten im Haftzeitvermerk sind gesondert zu unterschreiben. Kann d. Rechtspfleger/in bei der Vollstreckungseinleitung die Freiheitsentziehungen nicht vollständig ermitteln (z. B. fehlende Akten der einbezogenen Verfahren), so ist dieser Umstand im Vollstreckungsverzeichnis zu vermerken. In diesen Fällen muss z. B. durch Anforderung der fehlenden Akten zügig für eine Vervollständigung des Vollstreckungsverzeichnisses gesorgt werden. Von der Erstellung eines „vorläufigen Aufnahmeersuchens“ ist grundsätzlich abzusehen, es sei denn, es liegt eine entsprechende Anordnung durch d. Jugendrichter/in vor.

e) Aus dem Vollstreckungsverzeichnis muss sich immer der aktuelle Stand der Vollstreckung ergeben. Unter Punkt B. des Vollstreckungsverzeichnisses (**Vollstreckungsstand**) sind daher die Vollstreckungsanordnung, die Rechtskraftbescheinigung, ggf. die Ladung zu Strafantritt, das Aufnahmeersuchen und die Zeiten der Strafhaft zu vermerken.

Ferner sind alle Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Erlass eines Vollstreckungshaftbefehls, Niederlegung eines Suchvermerkes) und nachträglichen Entscheidungen (z. B. Reststrafenaussetzung, Zurückstellung der Vollstreckung, Herausnahme etc.) zu vermerken.

3. D. Rechtspfleger/in erstellt mittels der Fachanwendung das **Aufnahmeersuchen** in zwei Exemplaren und eine Leseabschrift und, falls der Verurteilte nicht inhaftiert ist, die **Ladung zum Strafantritt** und eine Leseabschrift. Ist der Verurteilte minderjährig, so fertigt d. Rechtspfleger/in (eine) Abschrift(en) der Ladung für d. gesetzlichen Vertreter. D. Rechtspfleger/in fügt dem Aufnahmeersuchen die nach § 31 StVollStrO erforderlichen Anlagen bei (soweit möglich). Erfolgt die Vollstreckungseinleitung vor dem Vorliegen eines schriftlichen Urteils, so setzt sich d. Rechtspfleger/in eine Frist für die Fertigung der Anlagen zum Aufnahmeersuchen. Nachdem das schriftliche Urteil vorliegt, wird das Vollstreckungsheft komplettiert und die fehlenden Anlagen werden der Justizvollzugsanstalt übersandt.

Hinweis:

Sofern ein **Vollstreckungshaftbefehl** mit nationaler Fahndung notwendig wird, wird dieser nebst Vordruck KP 21/24 von d. Rechtspfleger/in gefertigt. Der Haftbefehl ist in zwei Exemplaren, KP 21/24 im Hinblick auf eine mögliche Verlängerung in fünf Exemplaren herzustellen.

Die unterschriebene Urschrift des Haftbefehls sowie eine Leseabschrift des KP21/24 sind zum Vollstreckungsheft zu nehmen.

Reicht die nationale Fahndung nicht aus, weil Anhaltspunkte für einen Aufenthalt d. Verurteilten in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in Norwegen, Island oder der Schweiz existieren, so ist ein **Europäischer Haftbefehl** zu erlassen, sofern noch mindestens vier Monate Jugendstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollstrecken sind, vgl. Art. 2 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten. Für den Europäischen Haftbefehl ist der amtliche Vordruck zu verwenden. Zu beachten ist, dass der Europäische Haftbefehl nur von nicht weisungsgebundenen Personen erlassen werden darf, d.h. dass nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 27. Mai 2019 – C-508/18 – nur das erkennende Gericht zur Ausstellung befugt ist. Dieser Haftbefehl ist in zwei Ausfertigungen nebst einer Ausfertigung des deutschen Haftbefehls und des Urteils der Generalstaatsanwaltschaft Berlin - Dezernat Ausl./Einl.- mit Akten (falls entbehrlich) vorzulegen. Im Fall der Aufhebung des Haftbefehls ist die Generalstaatsanwaltschaft Berlin - Dezernat Ausl./Einl. - unverzüglich zu benachrichtigen.

4. D. Rechtspfleger/in setzt sich zur Überwachung des Strafantritts, der Nachprüfung der Strafzeitberechnung und der Erledigung der Nebengeschäfte der Strafvollstreckung nach der Urteilsfertigstellung durch d. Jugendrichter/in die erforderlichen Fristen.

D. Rechtspfleger/in vermerkt das Datum der Absendung des Aufnahmeersuchens und gegebenenfalls die Ladung zum Strafantritt unter „Entscheidung“ in der Fachanwendung.

D. Rechtspfleger/in erfasst das Datum der Absendung des Aufnahmeersuchens in den Statistikunterlagen.

5. Nach Rückkehr der Akte in die Geschäftsstelle

a) sorgt d. UdG für eine unverzügliche Absendung des Aufnahmeersuchens mit den Anlagen, der Ladung zum Strafantritt mit ZU und ggf. der Abschrift für d. gesetzlichen Vertreter (formlos),

b) legt d. UdG anschließend nach Maßgabe von § 16 StVollstrO das Vollstreckungsheft an.

aa) Das Vollstreckungsaktenzeichen wird auf dem Hauptaktendeckel des Vollstreckungsheftes bzw. des Bewährungsheftes notiert. Mit dem Aktenumschlag AU 50 wird das VH / BwH angelegt, welches unter dem Vollstreckungsaktenzeichen (VH) bzw. unter dem Hauptaktenaktenzeichen mit Zusatz BwH und lfd. Nummer des BwH's (BwH) geführt und entsprechend gekennzeichnet und beschriftet wird. Außer dem VRJs – Aktenzeichen und ggf. dem BwH-Aktenzeichen ist auf dem Aktendeckel auch das vollständige Aktenzeichen der Hauptakte zu notieren.

bb) Für die Übersichtlichkeit des Vollstreckungsheftes ist die Einhaltung einer festgelegten **Reihenfolge des Schriftgutes** unerlässlich. Die Aufeinanderfolge des abzuheftenden und zu folierenden Schriftgutes hat d. Rechtspfleger/in durch die Vfg. zu bestimmen, mit der das

Vollstreckungsheft angelegt werden soll. Ist es bei der Anlegung des Vollstreckungsheftes noch nicht möglich, die bestimmte Reihenfolge einzuhalten (insbesondere, weil das Urteil nicht vorliegt), hat die Foliierung solange zu unterbleiben, bis das gesamte Schriftgut vollständig in der zu beachtenden Reihenfolge zum Vollstreckungsheft gebracht werden kann. Die Einordnung und Foliierung erfolgt in der Abteilung d. einleitenden Vollstreckungsleiters/in.

Wenn nichts anderes verfügt wurde, ist folgendermaßen zu foliieren:

ohne Blattzahl Aktenvorblatt für die Vollstreckungssache

römische Blattzahlen Kostenrechnungen, Sollstellungsbestätigungen, Löschungsmitteilungen usw.

Bl. 1 Vollstreckungsverzeichnis (S-Nr. 341) anschließend ggf. Kopien der Vollstreckungsverzeichnisse der einbezogenen Verfahren (mehrere Blätter folgen als a – Nummern), **siehe auch Ziffer 2.**

Bl. 2 richterl. Vollstreckungsanordnung (VE-Nr. 1)

Bl. 3 Rechtskraftverfügung mit Vollstreckungseinleitung (StP 421/421a, VE-Nr. 4) - mehrere Blätter folgen als a-Nummern, anschließend ggf. Leseabschriften des Aufnahmeersuchens und der Ladung zum Strafantritt

Bl. 4 Durchschrift der von der ZS gefertigten Registereintragung

Bl. 5 ff. Rechtskraftbescheinigung

im Anschluss vollständig beglaubigte Urteilsabschrift mit Rechtskraftvermerk, ggf. Rechtsmittelentscheidungen, ggf. (Vor-) Bewährungsbeschluss, evtl. einbezogene Urteilsabschriften

im Anschluss Kostenbeschlüsse

im Anschluss Berichte der Jugendgerichtshilfe oder d. früheren Bewährungshelfers/in

im Anschluss weitere, die Strafvollstreckung betreffende Verfügungen, z.B. Einholung von Unterbrechungsgenehmigungen, Verfügung zur Erledigung der Nebengeschäfte der Strafvollstreckung (VE-Nr. 5), Fahndungsmaßnahmen, Gesuche, Eingaben und andere Eingänge (in sinnvoller, im Zweifel chronologischer Reihenfolge)

lose in AU 55 Registerauszüge, Gutachten, Überstücke von Urteilen, Beschlüssen, Schriftsätzen, (Überstücke, die nicht mehr benötigt werden, sind zu vernichten)

c) Das Vollstreckungsheft wird erst nach vollständiger Anlegung von der Hauptakte getrennt.

Sämtlicher die Vollstreckung betreffender Schriftverkehr wird nunmehr unter dem VRJs - Aktenzeichen geführt. Im Falle des Widerrufs (§ 26 JGG) oder der Ablehnung der Bewährung (§§ 57, 61 JGG) sowie bei nachträglicher Verhängung der Jugendstrafe (im Falle der §§ 27, 30 JGG) ist, sofern die Entscheidung rechtskräftig ist und d. Jugendrichter/in die Vollstreckungsanordnung

VE-Nr. 1 erteilt hat, das Bewährungsheft, nunmehr als Vollstreckungsheft, unter dem bereits vergebenen VRJs-Aktenzeichen weiterzuführen. Der Aktendeckel ist entsprechend zu beschriften und zu ergänzen. Alle folgenden Geschäfte sind von d. Vollstreckungsrechtspfleger/in zu veranlassen.

6. Nach Eingang des mit der Strafzeitberechnung der Jugendstrafanstalt versehenen Zweitstücks des Aufnahmeersuchens wird die Berechnung von d. Rechtspfleger/in der einleitenden Abteilung unter Zuhilfenahme des Strafzeitberechnungsprogrammes DS-Strafzeit nachgeprüft. Mit der Übersendung des Zweitstücks des Aufnahmeersuchens mit der vorläufigen Strafzeitberechnung an das Amtsgericht Tiergarten durch die Jugendstrafanstalt Berlin ist die Einleitung der Vollstreckung beendet. (Aus Praktikabilitätsgründen erfolgt die Überprüfung der Strafzeitberechnung, obwohl bereits Teil der Durchführung der Vollstreckung, nicht in der für die Durchführung der Vollstreckung zuständigen Abteilung 418 sondern noch in der jeweils einleitenden Abteilung.)

D. Rechtspfleger/in ergänzt das Vollstreckungsverzeichnis und in der Fachanwendung das Feld „Vermerk“, so dass dort als Mindestangaben der Aufenthaltsort, der Strafbeginn, das Strafende sowie die Gefangenen-Buchnummer über die Abfrage „Verfahrensdaten“ jederzeit erkennbar sind.

7. Nach Überprüfung der Strafzeitberechnung verfügt d. Rechtspfleger/in die Übersendung des Vollstreckungsheftes zur Durchführung der Vollstreckung an die Abteilung 418, sofern d. Verurteilte in die Jugendstrafanstalt Berlin / JVA für Frauen in Berlin aufgenommen wurde.

Wurde d. Verurteilte in eine Jugendstrafanstalt außerhalb Berlins eingewiesen und dort aufgenommen, ist das Vollstreckungsheft nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens und nach Anlegen eines Retents gem. § 85 Abs. 2 S. 1 JGG zur Vollstreckung an das für die auswärtige Jugendstrafanstalt zuständige Amtsgericht (§ 85 Abs. 2 JGG) zu übersenden. Vor der Absendung des Vollstreckungsheftes ist d. Vollstreckungsleiter/in darüber in Kenntnis zu setzen.

8. D. UdG der abgebenden Abteilung erfasst vor der Übersendung des Vollstreckungsheftes unter der Funktion „Weitergabe zur Vollstreckung“ das Verfahren für die Abteilung 418. Als Verteildatum ist das Verfügungsdatum einzugeben und im Feld Fach- / Sachgebiet ist „Vollstreckung von Jugendstrafen“ auszuwählen.

Das Aktenvorblatt ist auszudrucken und einzuheften. Auch der Aufkleber mit dem Aktenzeichen ist auszudrucken und so auf dem Aktendeckel zu kleben, dass die alten Aktenzeichen mit den jeweiligen Barcodes weiterhin lesbar bleiben.

9. Ist d. Verurteilte gem. § 89b JGG vom Jugendstrafvollzug ausgenommen, entfällt die Übersendung an die Abteilung 418 und d. Rechtspfleger/in legt das Vollstreckungsheft d. einleitenden Vollstreckungsleiter/in zur Fristsetzung (etwa § 88 JGG, ggf. § 68f Abs. 2 StGB) vor.

10. Für die Bearbeitung des Schriftgutes, das in der Abteilung 418 bereits vor Eingang des Vollstreckungsheftes eingegangen ist, ist d. Vollstreckungsleiter/in der einleitenden Abteilung zuständig. Es wird in einer Grünhülle an die einleitende Jugendabteilung weitergeleitet, deren UdG

es nach Vorlage an d. Vollstreckungsleiter/in in chronologischer Folge einfoliiert.

11. D. Vollstreckungsleiter/in der einleitenden Abteilung hat vor der Übersendung des Vollstreckungsheftes an die Abt. 418 sämtliche richterlichen Geschäfte (z.B. Anträge auf Vollstreckungsaufschub, Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt, Zurückstellung der Strafvollstreckung nach §§ 35 ff. BtmG, Unterbrechung der Strafvollstreckung, Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug, Gnadenanträge) zu erledigen. Deshalb sind sämtliche Eingänge vor Abgabe an die Abt. 418 dem Gericht erster Instanz zur Erledigung vorzulegen. Davon kann nur in Absprache mit d. zukünftig zuständigen Vollstreckungsleiter/in der Abt. 418 abgewichen werden.

II. Die Urteile des Landgerichts Berlin und auswärtiger Landgerichte

Um dem besonderen Beschleunigungsgebot des Jugendstrafrechts (§§ 2 Abs. 1, 13 Abs. 2 StVollstrO, RLJGG zu §§ 82 bis 85 II 1) nachzukommen, hat der Präsident des Landgerichts Berlin durch Verfügung vom 22. Mai 2009, 441 - A.1 , die mit Jugendstrafsachen befassten Richter/innen und UdG seines Geschäftsbereichs um folgende Verfahrensweise nach Rechtskraft der Entscheidung gebeten:

" Zur kurzfristigen Überlassung der Strafakten an die Vollstreckungsleiter ist es erforderlich, die für die Einleitung der Strafvollstreckung erforderlichen Aufgaben zu erledigen. Die Richter/innen sind daher verpflichtet, dem Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin die Akten zur Erteilung der Rechtskraftbescheinigung zur Verfügung zu stellen. [...] Nach der Erteilung des Rechtskraftvermerks und der Rechtskraftbescheinigung sowie der Mitteilung der Rechtskraft an die Jugendstrafanstalt hat der Urkundsbeamte die Strafakten bzw. das VH dem örtlich zuständigen Amtsgericht sofort zuzuleiten. Diese Aufgabe ist vorrangig vor jeder anderen Verfügung zu erledigen."

Daher ist wie folgt zu verfahren:

1. Eingang der Strafakten des Landgerichts Berlin ohne schriftliches Urteil:

a) Nach Eingang der Akten vom Landgericht auf der Geschäftsstelle der Abteilung 418 bringt d. UdG den Eingangsvermerk auf der Übersendungsverfügung mit Datum an.

Hinweis: Das Landgericht ist keine Vollstreckungsbehörde. Vollstreckungsleiter/in ist immer d. Jugendrichter/in (§ 82 Abs. 1 S.1 JGG), und zwar des Amtsgerichts, dem die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben für d. jeweiligen Verurteilte/n obliegen bzw. bei fehlender Volljährigkeit obliegen, (§§ 33 Abs. 3, 84 Abs. 2 JGG).

Der Geschäftsplan des Amtsgericht Tiergarten überträgt im Falle seiner örtlichen

Zuständigkeit den Richtern der Abt. 418 die Einleitung und Durchführung der Vollstreckung der erstinstanzlichen Urteile des Landgerichts Berlin oder auswärtiger Landgerichte.

b) Die Akte ist unverzüglich d. Vollstreckungsleiter/in der Abteilung 418 vorzulegen. D. Vollstreckungsleiter/innen der Abt. 418 vertreten sich ständig gegenseitig. Bei Abwesenheit d. zuständigen Vollstreckungsleiters/in ist die Akte einem anwesenden Vollstreckungsleiter vorzulegen. D. Vollstreckungsleiter/in prüft

- die örtliche Vollstreckungszuständigkeit des Amtsgerichts Tiergarten (§ 84 Abs. 2 JGG),
- das Vorliegen der Rechtskraftbescheinigung und
- erteilt unter Benutzung der Arbeitshilfe VE-Nr. 1 die Vollstreckungsanordnungen.

D. Vollstreckungsleiter/in legt die Akte in Grünhülle sofort ggf. von Hand zu Hand d. UdG vor.

c) D. UdG der Abteilung 418 erfasst das Vollstreckungsverfahren in dem in der Fachanwendung geführten VRJs-Register und trägt die Hauptakte kurzzeitig als Beistück in der Fachanwendung ein.

d) Die Akte muss d. Rechtspfleger/in mit den Vollstreckungsanordnungen in Grünhülle **unverzüglich ggf. von Hand zu Hand vorgelegt werden.**

e) D. Rechtspfleger/in fertigt das Vollstreckungsverzeichnis und verfügt die Einleitung der Vollstreckung mittels VE-Nr. 4, vorausgesetzt die richterliche Vollstreckungsanordnung VE-Nr. 1 ist erteilt.

D. Rechtspfleger/in erstellt mittels der Fachanwendung das **Aufnahmeersuchen** in zwei Exemplaren und eine Leseabschrift und, falls der Verurteilte nicht inhaftiert ist, die **Ladung zum Strafantritt** und eine Leseabschrift. Ist der Verurteilte minderjährig, so fertigt d. Rechtspfleger/in (eine) Abschrift(en) der Ladung für d. gesetzlichen Vertreter. D. Rechtspfleger/in fügt dem Aufnahmeersuchen die nach § 31 StVollStrO erforderlichen Anlagen bei (soweit möglich). Erfolgt die Vollstreckungseinleitung noch vor dem Vorliegen eines schriftlichen Urteils, so setzt sich d. Rechtspfleger/in eine Frist für die Fertigung der Anlagen zum Aufnahmeersuchen. Nachdem das schriftliche Urteil vorliegt, wird das Vollstreckungsheft komplettiert und die fehlenden Anlagen werden der Justizvollzugsanstalt übersandt (VE-Nr. 5).

D. Rechtspfleger/in legt sofort ggf. von Hand zu Hand d. UdG die Akte in Grünhülle vor.

f) D. UdG der Abteilung 418 vermerkt den Zeitpunkt der Rückgabe an das Landgericht auf der Vfg.

des Rechtspflegers (VE-Nr. 4) im Vollstreckungsheft (AU 50) wie folgt:

„HA ab am (Datumsstempel)“

Als Beistück wird die Hauptakte in der Fachanwendung wieder ausgetragen.

Die Trennung der Strafakte erfolgt vor Anlegen der Vollstreckungshefte und dem weiteren Ausführen der Rechtspflegerverfügung (VE-Nr. 4).

Die Akte hat dem Landgericht Berlin spätestens binnen drei Tagen zur Urteilsabsetzung wieder vorzuliegen.

g) Nach erneutem Eingang der Strafakte vom Landgericht mit schriftlichem Urteil ist die Akte sogleich über d. UdG d. Rechtspfleger/in nebst dem zugehörigen Vollstreckungsheft zum Verfügen der Nebengeschäfte der Strafvollstreckung und Übersenden einer Urteilsabschrift mit Rechtskraftvermerk an die Justizvollzugsanstalt unter entsprechender Anwendung der Arbeitshilfen VE-Nr. 5 vorzulegen.

2. Eingang der Strafakten des Landgerichts Berlin oder eines auswärtigen Landgerichts mit schriftlichem Urteil:

a) Nach Eingang der Akten ist der Eingangsvermerk auf der Übersendungsverfügung mit Datum anzubringen.

b) Die Akte ist unverzüglich in Grünhülle d. Vollstreckungsleiter/in der Abteilung 418 vorzulegen. D. Vollstreckungsleiter/in prüft

- die örtliche Vollstreckungszuständigkeit des Amtsgerichts Tiergarten
- das Vorliegen der Rechtskraftbescheinigung und
- erteilt unter Benutzung der Arbeitshilfe VE-Nr. 1 die Vollstreckungsanordnungen.

D. Vollstreckungsleiter/in legt die Akte unverzüglich in Grünhülle d. UdG vor.

c) D. UdG der Abteilung 418 erfasst das Vollstreckungsverfahren in dem in der Fachanwendung geführten VRJs-Register und trägt die Hauptakte als Beistück in der Fachanwendung ein.

d) Die Akte muss d. Rechtspfleger/in mit den Vollstreckungsanordnungen umgehend in Grünhülle vorgelegt werden.

e) D. Rechtspfleger/in fertigt das Vollstreckungsverzeichnis, verfügt die Einleitung der

Vollstreckung mittels StP 421, vorausgesetzt die richterliche Vollstreckungsanordnung VE-Nr. 1 ist erteilt.

D. Rechtspfleger/in erstellt mittels der Fachanwendung das **Aufnahmeersuchen** in zwei Exemplaren und eine Leseabschrift und, falls der Verurteilte nicht inhaftiert ist, die **Ladung zum Strafantritt** und eine Leseabschrift. Ist der Verurteilte minderjährig, so fertigt d. Rechtspfleger/in (eine) Abschrift(en) der Ladung für d. gesetzlichen Vertreter. D. Rechtspfleger/in fügt dem Aufnahmeersuchen die nach § 31 StVollStrO erforderlichen Anlagen bei (soweit möglich).

D. Rechtspfleger/in legt die Akte in Grünhülle in den Abtrag für die Abteilung 418.

f) D. UdG der Abteilung 418 führt die Verfügung d. Rechtspflegers/in aus.

g) Die Verpflichtung, die Akte binnen drei Tagen an das Landgericht zurückzugeben, entfällt. Allerdings hat die Rückgabe zügig zu erfolgen, insbesondere sofern das Landgericht die Akte noch benötigt (z. B. für das Kostenfestsetzungsverfahren).

Im Falle der Einlegung von Rechtsmitteln durch Mitangeklagte, ist die Akte jedoch mit höchster Beschleunigung zu bearbeiten und an das Landgericht zurückzusenden, insbesondere wenn sich die mitangeklagten Rechtsmittelführer in Untersuchungshaft befinden.

3. Eingang der Strafakte mit schriftlichem Urteil im Falle der Strafaussetzung zur Bewährung oder der „Vorbewährung“ gem. §§ 57, 61 JGG:

a) Nach Eingang der Akten vom Landgericht ist der Eingangsvermerk auf der Übersendungsverfügung anzubringen.

b) Die Akte ist in Grünhülle d. zuständigen Vollstreckungsleiter/in vorzulegen.

D. Vollstreckungsleiter/in prüft

- die örtliche Vollstreckungszuständigkeit des Amtsgerichts Tiergarten,
- das Vorliegen der Rechtskraftbescheinigung

und ermächtigt im Falle einer Strafaussetzung zur Bewährung / Vorbewährung mittels VE-Nr. 2

d. Rechtspfleger/in, die Beendigung der Vollstreckung festzustellen.

D. Vollstreckungsleiter/in leitet die Akte d. Rechtspflegers/in ohne eigene Fristsetzung zu.

c) D. UdG erfasst das Vollstreckungsverfahren in dem in der Fachanwendung geführten VRJs-Register.

d) D. Rechtspfleger/in fertigt das Vollstreckungsverzeichnis, verfügt unter Benutzung von StP 421a das Anlegen des Vollstreckungsheftes sowie die Nebengeschäfte der Strafvollstreckung und setzt sich eine Frist zum Ablauf der Bewährungszeit bzw. zum Ablauf der Vorbewährungszeit.

D. UdG führt die Rechtspflegerverfügung StP 421a aus.

e) Soweit das Landgericht die „weiteren Entscheidungen“ im Bewährungsverfahren (§ 58 Abs. 1 S. 1 JGG) auf d. Jugendrichter/in des Amtsgerichts Tiergarten übertragen hat (§ 58 Abs. 3 S. 2 JGG), leitet d. UdG der Abteilung 418 die Akte an d. geschäftsplanmäßig zuständige(n) Jugendrichter/in zur Entscheidung über die Übernahme der Bewährung zu. Im Falle der Übernahme der Bewährung legt d. UdG der übernehmenden Abteilung ein Bewährungsheft mit AR-Aktenzeichen an. Dieses Bewährungsheft ist wie ein Freiheitsstrafen-Bewährungsheft zu führen.

Hinweis: Die Zuständigkeit für das von einer Jugendkammer übertragene Aussetzungsverfahren folgt der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit d. Jugendrichter/innen für die Erkenntnisverfahren.

f) Sind in einem Urteil zu vollstreckende und zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafen nebeneinander angeordnet, hat die Vollstreckungseinleitung der zu vollstreckenden Jugendstrafe Vorrang.

C. Die Durchführung der Vollstreckung (§§ 84 Abs. 3, 85 Abs. 2 JGG)

1. Nach Eingang des Vollstreckungsheftes in der Abteilung 418 wird durch d. UdG ein Aufkleber mit der neuen Geschäftsnummer (farblich hervorgehoben) ausgedruckt und auf das Vollstreckungsheft, welches weiter geführt wird, angebracht. Es ist darauf zu achten, dass die VRJs - Geschäftsnummer der Ursprungsabteilung weiterhin sichtbar bleibt und damit der Barcode einlesbar ist.

Hinweis: Das Vollstreckungsverfahren wurde bereits durch d. UdG der einleitenden Abteilung in das VRJs - Register der Abteilung 418 eingetragen.

2. Danach wird die neue Geschäftsnummer und der Name des für die Durchführung der Vollstreckung zuständige(n) Vollstreckungsleiters/in durch d. UdG der Abteilung 418 mittels Arbeitshilfe VE-Nr. 15 folgenden Beteiligten mitgeteilt:

- der Abteilung d. einleitenden Vollstreckungsleiters/in (mittels vorbereitetem Rücklaufzettel) bzw. der Jugendkammer,
- der zuständigen Jugendstrafanstalt,
- d. Verurteilten
- der zuständigen Jugendgerichtshilfe sowie
- der Staatsanwaltschaft.

3. Eine durch d. Vollstreckungsleiter/in in der Vollstreckungsanordnung oder bei der Übersendung durch d. Vollstreckungsrechtspfleger/in verfügte Frist oder angeordnete Wiedervorlage ist in der Fachanwendung zu notieren bzw. umzusetzen. Mittels Arbeitshilfe VE-Nr. 14 werden diese Arbeitsschritte aktenkundig gemacht und das Vollstreckungsheft wird d. Vollstreckungsleiter/in anschließend vorgelegt.

4. Versenden der Vollstreckungshefte

Das ständige Vorhandensein des Vollstreckungsheftes in der Geschäftsstelle des Vollstreckungsleiters ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Vollstreckung. In dem Vollstreckungsheft befinden sich die urkundlichen Grundlagen der Vollstreckung. Insbesondere bei der Vollstreckung von Jugendstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung benötigt d. Vollstreckungsleiter/in immer das Vollstreckungsheft, um die im Vollstreckungsverfahren notwendigen Entscheidungen zeitnah treffen zu können.

Über Aktenanforderungen entscheidet d. Vollstreckungsleiter/in. Aktenübersendungen im Hause zum Zwecke einer Einbeziehung sollen kurzfristig vor dem Hauptverhandlungstermin erfolgen. Durch Fristsetzung d. UdG ist die Rückkehr genau zu überwachen. Vor der Übersendung der Hauptakte an das Rechtsmittelgericht sind die dort beigezogenen Vollstreckungshefte zu trennen

unter Hinweis an das Rechtsmittelgericht, die Vollstreckungshefte bei Bedarf zur Hauptverhandlung erneut zu erfordern.

5. Hinweise und Regelungen im Rahmen der Durchführung der Vollstreckung erfolgen als Einzelverfügung (z.B. §§ 35 ff BtmG, § 456a StPO, die Anrechnung verfahrensfremder Freiheitsentziehungen, internationale Vollstreckungshilfe gemäß § 71 IRG, etc).

D. Die Durchführung der Vollstreckung nach Einweisung d. Verurteilten in die Jugendstrafanstalt Berlin durch auswärtige Vollstreckungsleiter/innen bzw. nach Verlegung d. Verurteilten aus einer auswärtigen Jugendstrafanstalt in die Jugendstrafanstalt Berlin

I. Das bei dem Amtsgericht Tiergarten eingehende Schriftgut im Zusammenhang mit den unter D. dargestellten Fällen wird in der Abteilung 418 bearbeitet.

II. D. UdG legt das Schriftgut d. buchstabenmäßig zuständigen Vollstreckungsleiter/in zur Prüfung der örtlichen Vollstreckungszuständigkeit (§ 85 Abs. 2 JGG) vor.

Hinweis: Hierbei handelt es sich um eine Leitungsaufgabe, die nicht auf d. Rechtspfleger/in übertragen werden kann.

1. Vorliegen der örtlichen Zuständigkeit

a) Das Amtsgericht Tiergarten wird, wenn d. Vollstreckungsleiter/in eines auswärtigen Amtsgerichts d. Verurteilte(n) in die Jugendstrafanstalt Berlin mittels eines endgültigen Aufnahmeersuchens einweist, mit der Aufnahme in die Jugendstrafanstalt Berlin für die Durchführung der Vollstreckung zuständig (§ 85 Abs. 2 JGG). Hierbei kann es sich um das Urteil eines auswärtigen Amtsgerichts (§ 84 Abs. 1 JGG), um ein Urteil eines auswärtigen Landgerichts oder um ein Urteil des Landgerichts Berlin (§ 84 Abs. 2 JGG) handeln.

b) Wurde d. Verurteilte aus einer auswärtigen Jugendstrafanstalt, die ihn/sie bereits aufgrund eines endgültigen Aufnahmeersuchens aufgenommen hatte, in die Jugendstrafanstalt Berlin **verlegt**, genügt für den Zuständigkeitswechsel gemäß § 85 Abs. 2 JGG die Aufnahme d. Verurteilte(n) durch die Jugendstrafanstalt Berlin.

c) Eine örtliche Zuständigkeit des Amtsgericht Tiergarten ist nicht gegeben, wenn die Aufnahme d. Verurteilten in die auswärtige Jugendstrafanstalt im Zeitpunkt der Verlegung wegen eines fehlenden oder nur vorläufigen Aufnahmeersuchens noch nicht erfolgt war, sondern folglich lediglich die (faktische) **Annahme** d. Verurteilten. Die Vollstreckung befindet sich dann noch im Einleitungsverfahren. Dieses muss d. auswärtige Vollstreckungsleiter/in (nicht d. Vollstreckungsleiter/in des Amtsgerichts Tiergarten) zunächst durch Übersenden des endgültigen Aufnahmeersuchens an die verlegende Jugendstrafanstalt bzw. an die Jugendstrafanstalt Berlin beenden.

d) Die örtliche Vollstreckungszuständigkeit des Amtsgerichts Tiergarten (§ 85 Abs. 2 JGG) wird,

abgesehen von den Fällen eines fehlenden oder nur vorläufigen Aufnahmeersuchens im Einleitungsverfahren (s.o.), durch sonstige Mängel im Aufnahmeverfahren, bei der Verlegung (z.B. Fehlen eines nachprüfbaren Verlegungsgrundes) oder durch die fehlende örtliche Vollzugszuständigkeit (§ 24 StVollstrO) der Jugendstrafanstalt Berlin nicht berührt.

Bei Vorliegen folgenden Schriftguts ist von der örtlichen Vollstreckungszuständigkeit des Amtsgerichts Tiergarten auszugehen:

- Strafantrittsanzeigen nebst Zweitstück des Aufnahmeersuchens mit Strafzeitberechnung der Jugendstrafanstalt Berlin und (zwei) Urteilsabschriften,
- Strafakten oder Vollstreckungshefte auswärtiger Vollstreckungsleiter/innen, aus denen sich ein Strafantritt und die darauf erfolgte Aufnahme in der Jugendstrafanstalt Berlin ergibt,
- Mitteilungen über die Verlegung und Aufnahme in die Jugendstrafanstalt Berlin unter Angabe der Gründe, ggf. nebst Vollstreckungsheft / Strafakte des vorher zuständigen Vollstreckungsleiters/in.

Der Vollstreckungsleiter kann d. Rechtspfleger/in zur Vorbereitung von Vollstreckungsgeschäften, die dem Vollstreckungsleiter vorbehalten sind, heranziehen und mit der Fertigung von Entwürfen beauftragen.

e) Zweifelsfälle

D. Vollstreckungsleiter/in kann in Zweifelsfällen der örtlichen Zuständigkeit aufgrund einer unzureichenden oder unübersichtlichen Aktenlage d. Rechtspfleger/in insbesondere mit der Aufklärung des Sachverhaltes z.B. durch Telefonate mit auswärtigen Vollstreckungsleitern/innen und Jugendstrafanstalten beauftragen.

Hinweis:

Eine Bearbeitung übersandter Vollstreckungsakten oder sonstiger Vollstreckungsunterlagen trotz fehlender örtlicher Zuständigkeit des Amtsgerichts Tiergarten kann die Übernahme von Verantwortung für falsches Handeln anderer Vollstreckungsbeteiligter (z. B. für eine falsche Strafzeitberechnung oder für eine sonst unzulässige Vollstreckung) bedeuten und zu einer unnötigen Belastung des Geschäftsbetriebs des Amtsgerichts Tiergarten führen. Eine Bearbeitung trotz fehlender örtlicher Vollstreckungszuständigkeit setzt sich zudem über den Grundsatz des gesetzlichen Richters hinweg.

2. D. Vollstreckungsleiter/in stellt die örtliche Vollstreckungszuständigkeit des Amtsgerichts Tiergarten fest.

a) D. Vollstreckungsleiter/in vermerkt dieses auf der Arbeitshilfe VE-Nr. 14, erteilt die Vollstreckungsanordnung mittels der Arbeitshilfe VE-Nr.1, verfügt die Eintragung in das VRJs-Register und die Vorlage an d. Rechtspfleger/in.

b) Für d. Rechtspfleger/in kommen folgende Verfügungen in Betracht:

- die Anforderung der Strafakten oder des Vollstreckungsheftes, letzteres unter ausdrücklichen Hinweis auf § 16 Abs. 1 Nr. 4 StVollstrO,
- die Feststellung zur Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Vollstreckungsheftes. Soweit noch kein Vollstreckungsverzeichnis (S-Nr. 341) vorliegt, ist ein solches anzulegen. Die Feststellungen über erlittene Untersuchungshaft und andere Freiheitsentziehungen entfallen.
- die Nachprüfung der Strafzeitberechnung

Eine Nachprüfung der von d. einleitenden Vollstreckungsleiter/in im Aufnahmeersuchen (§ 30 Abs. 1 Nr. 5 StVollstrO) gemachten Angaben über die Zeitdauer der anzurechnenden

Untersuchungshaft oder sonstigen Freiheitsentziehung (Haftzeiten) ist im Rahmen der sorgfältigen Nachprüfung der Strafzeitberechnung der Jugendstrafanstalt Berlin grundsätzlich nicht erforderlich.

- Ergeben sich berechtigte Zweifel an der Vollständigkeit der angegebenen Haftzeiten bzw. an der Entscheidung über die Anrechnung aus dem Inhalt des Vollstreckungsheftes (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 StVollstrO) oder sonst und müssen deshalb im Rahmen der allgemeinen Überwachungspflicht d. Vollstreckungsleiters/in (§ 36 Abs. 1 S. 1 StVollstrO) die Strafakten einschließlich der Strafakten einbezogener Verfahren zum Zwecke der Nachprüfung der Haftzeiten und deren Anrechnung beigezogen werden, ist dies in Form eines Aktenvermerks zu begründen.

- Im Fall von Unklarheiten über die Angaben nach §§ 16 Abs. 1 Nr. 4, 30 Abs. 1 Nrn. 5, 6 StVollstrO sind diese mit dem für die Einleitung der Vollstreckung zuständigen Vollstreckungsleiter/in, der/die die Verantwortung für die Angaben im Aufnahmeersuchen trägt, aufzuklären.

- Im Falle einer Verlegung wird die bereits nachgeprüfte Strafzeitberechnung der verlegenden Jugendstrafanstalt übernommen, sofern die Jugendstrafanstalt Berlin die Daten der Strafzeitberechnung richtig übernommen hat und keine berechtigten Zweifel an Ihrer Richtigkeit oder an der Vollständigkeit der Angaben über die Haftzeiten bestehen.

Es ist folgende Feststellung zu treffen:

*„Durch die Verlegung in die Jugendstrafanstalt Berlin wird die geprüfte Strafzeitberechnung d. Vollstreckungsleiters/in für die Jugendstrafanstaltvomnicht berührt.
Die Jugendstrafanstalt Berlin ist sachlich zuständig.“*

c) D. UdG der Abteilung 418 trägt den Vollstreckungsvorgang in das VRJs-Register in der Fachanwendung ein und arbeitet die Rechtspflegerverfügung ab. D. UdG legt das Vollstreckungsheft entsprechend wie unter **B.I.5.b)** an. Die Vollstreckungsvorgänge d. früheren

Vollstreckungsleiters/in sind mit aufeinander folgenden römischen Ziffern zu versehen. Das Vollstreckungsheft des Amtsgerichts Tiergarten erhält die letzte römische Ziffer. Das Vollstreckungsverfahren wird im VRJs-Register der Abteilung 418 erfasst. In geeigneten Fällen kann das auswärtige Vollstreckungsheft als Vollstreckungsheft des Amtsgerichts Tiergarten weitergeführt werden.

Das Vollstreckungsverzeichnis wird als Bl. 1, die Verfügung VE-Nr. 14 in chronologischer Folge zum Vollstreckungsheft des Amtsgerichts Tiergarten genommen.

3. D. Vollstreckungsleiter/in verneint die örtliche Vollstreckungszuständigkeit des Amtsgerichts Tiergarten.

a) D. Vollstreckungsleiter/in stellt den zuständigen Empfänger des eingegangenen Schriftguts fest, leitet das Schriftgut urschriftlich weiter und vermerkt, dass eine Abgabenachricht erteilt wurde.

Die Abgabenachricht an den Einsender wird v. UdG mit AVR 10 ausgeführt.

b) D. Vollstreckungsleiter/in kann den zuständigen Empfänger des Schriftguts nicht feststellen. D. Vollstreckungsleiter/in leitet das Schriftgut urschriftlich an den Einsender zurück.

4. D. Vollstreckungsleiter/in hält die eigene Zuständigkeit für möglich und möchte zuwarten.

D. Vollstreckungsleiter/in setzt auf einem besonderen Blatt eine kurze Frist (maximal 10 Tage). Ist die eigene Zuständigkeit bis Fristablauf nicht eingetreten, wird wie unter 2.a verfahren.

Das Schriftgut wird durch d. UdG in Aktenhüllen geordnet nach dem Tag der Wiedervorlage in einem besonderen Fristenfach aufbewahrt. Das Fristenfach ist täglich nach abgelaufenen Fristen durchzusehen.

Im Auftrag
Dr. Kaehne